

## 2. Metrische Grabschrift aus Mainz.

Hierzu Taf. I und II 1.

Am 26. Juli 1881 wurde bei Kanalbauten in der Rosengasse zu Mainz neben einer Reihe anderer römischer Monumente der auf Taf. I abgebildete Grabstein gefunden<sup>1)</sup>. Seine gesammte Höhe ist 1,70 m, seine Breite 0,72 m. Den unteren Theil nimmt die 0,29 hohe bildliche Darstellung eines Hirten mit Schafen ein, darüber folgt in dieselbe Umrahmung eingeschlossen, aber durch einen Querstreifen getrennt, die sechzehnzeilige Inschrift:

**I V C V N D V S**  
**M · T E R E N T I · L**  
**P E C V A R I V S**  
 P R A E T E R I E N S · Q V I C V M  
 5 Q V E · L E G I S · C O N S I S T E  
 V I A T O R · E T · V I D E · Q V A M I N  
 D I G N E · R A P T V S · I N A N E ·  
 Q V E R A R · V I V E R E · N O N  
 P O T V I · P L V R E S · X X X · P E R  
 10 A N N O S · N A M · E R V P V I T · S E  
 B V O S · M I H I · V I T A M · E T · I P S E  
 P R A E C I P I T E M · S E S S E · D E I E  
 C I T · I N A M N E M · A P S T V L I T  
 H V I C · M O E N V S · Q V O D  
 15 D O M I N O · E R I P V I T  
 P A T R O N V S · D E S V O · P O S V I T

Der Rahmen, welcher den ganzen Stein an beiden Seiten einfasst, schliesst diese Inschrift auch nach oben ab; darüber liegt ein aus ähn-

1) Vgl. über den Fund das LXXII. Heft dieser Jahrbücher S. 137 und das Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst I 1882 S. 2. — Die Abbildung ist nach einer in Mainz gefertigten Zeichnung hergestellt, zu deren Controlle und theilweisen Berichtigung durch die Freundlichkeit des Herrn Direktor Dr. Lindenschmit ein Papierabdruck des ganzen Steines zu Gebote stand.

lichen architektonischen Theilen gebildeter flacher Giebel. Das Giebelfeld ist durch eine zweihenkelige Urne, von welcher Laubgewinde ausgehen, gefüllt, die frei gebliebenen oberen Ecken des Steines durch Arabesken.

Ein besonderes Interesse verleiht unserem Steine die grösstentheils metrische Inschrift, die so abzuthemen sein wird:

*Iucundus M. Terenti l. pecuarius.  
 Praeteriens quicumque legis consistit viator,  
 Et vide quam indigne raptus inane querar!  
 Vivere non potui plures triginta per annos,  
 Nam erupuit servos mihi vitam et ipse  
 Praecipitem sesse deiecit in amnem.  
 Apstulit huic Moenus quod domino eripuit.  
 Patronus de suo posuit.*

Allerdings, jene rührende Liebenswürdigkeit, welche uns besonders bei griechischen Grabschriften so oft erfreut, und auch mit formalen Mängeln versöhnt, fehlt hier gänzlich: der Inhalt der recht prosaischen und nur äusserlich in Versform gebrachten Zeilen ist trüb und unerquicklich. Ein Sklave hat seinen Herrn, Iucundus mit Namen, erschlagen und sich selbst in den Main gestürzt: M. Terentius, der Patron des Ermordeten, setzt ihm das Grabmal und berichtet das Ereigniss in seinen Versen. Leicht sind sie ihm nicht aus der Feder geflossen, das beweist schon die Ungeschicklichkeit der ganzen Erzählung. Der Name des Mörders fehlt, der Grund der That ist nicht einmal angedeutet, schlicht ist nur das äusserlichste mitgetheilt. So zerrinnt uns doch wieder unter den Händen, was wir so gerne zu fassen glaubten, ein Stück unmittelbaren Lebens, ein Zeugniß von dem Treiben der kleinen Leute, für welche die Geschichte keinen Raum bietet, und für die doch rein menschliches Interesse in Jedem lebt. Nun aber ist der Gedenkstein des Iucundus nur wieder aufgetaucht, um uns seinen Tod zu melden; nur scheinbar bietet er uns mehr als dies: in Wahrheit ist uns Iucundus doch nur ein Name, wie all die vielen römischen Legionare, deren Grabsteine unsere Museen füllen.

Dass die Verse nicht sehr lobenswerth seien, ist schon bemerkt. Ein Zeichen für die geringe Gewandtheit des Verseschmieds ist die dreimalige Verwendung von *rapere*, Z. 7. 10. 15. Verhältnissmässig glatt klingt der erste Vers, obwohl es logischer Weise heissen müsste *quicumque vides consistit et lege*. Gewiss war dieser Vers in anderer

Verbindung längst ausgeprägt (obwohl er mir sonst nicht bekannt ist) und ist hier etwas ungeschickt verwendet.

Der zweite Vers ist ohne Anstoss. Die Verkürzung der Endsilbe von *vide* ist gesetzmässig: siehe Lucian Müller *De re metrica* S. 340.

Im dritten Vers dagegen ist zunächst gleich die Prosodie von *trigintā* verletzt. Allerdings finden sich diese Zahlwörter auf Inschriften nicht selten mit verkürzter letzter Silbe, so *triginta* bei Gruter 654, 4 (= Meyer's *Anthologia latina* 1209) 766, 7 (= Meyer 1285); *quadraginta* ausser in der letztgenannten Inschrift bei Orelli 4849 (= Meyer 1326); *quinguinta* CIL VIII 4681, Orelli 132 (= Meyer 1174); *septuaginta* mit doppelter Verkürzung bei Meyer 1405, und vielleicht CIL II 1414<sup>1)</sup>. In der Litteratur dagegen haben sich diese Endsilben durchaus lang erhalten; scheinbar widersprechende Stellen sind längst beseitigt. Bei Lucilius V. 92 Lachmann war *octoginta* die Schlimmbesserung der Lesart des Nonius *bis quin actagena*, die auf keinen Fall so geändert werden durfte; bei Martialis III 40 ist längst aus den bessern Hss. für *quinguinta dedisti* das richtige *quinguinta* aufgenommen, und ebenda XII 26 *sexagintā* mit Recht von Vossius (*Aristarchus sive de arte grammatica* II 24) in *sexagena* verbessert worden. Erst im vierten Jahrhundert finden wir diese Verletzung der Prosodie, zuerst bei Iuvenius (*Hist. evangelica* II 171, IV 640), der sich ja auch sonst unerhörtes erlaubt<sup>2)</sup>, dann bei Ausonius (*Epist.* V 5. VII 17. *Eclog. Ratio dierum* 1), endlich in dem *Carmen de ponderibus et mensuris* (in Riese's *Anthologia latina* 486) V. 37. Dass dagegen Manilius einen Vers habe schreiben können, wie II 322 *Ter triginta quadrum partes per sidera reddant*, ist durchaus ungläublich, und von Bentley mit Recht geleugnet worden. Wenn er aber statt des anstössigen *ter triginta* nun *nongentae* einsetzt — *indignor quandoque bonus dormitat Homerus*. Nach Bentley's eigener Erklärung zu V. 313 darf an jener Stelle nur die Zahl neunzig, nicht neunhundert stehen, und er selbst hat nur an neunzig gedacht<sup>3)</sup>. Das Versehen ist offenbar; um so ungläublicher,

1) Sicher ist diese Inschrift einem Vers wie CIL II 1413 nachgebildet: wie weit aber des Schreibers Gefühl dafür, dass es ein Vers sei, ging, ist schwer zu sagen, und damit der Schluss auf die Prosodie von *septuaginta* unsicher, zumal auch so der Vers noch nicht hergestellt wird.

2) Vgl. die Zusammenstellung bei Teuffel, Geschichte der Römischen Litteratur<sup>4</sup> § 403, 6.

3) *Repone NONGENTAE quadrum partes per sidera reddant. Nimirum*

dass Jacob es unbesehen in seinen Text aufgenommen. Mir ist die Heilung jener Stelle nicht geglückt. Nur so viel lässt sich sagen, dass die Ueberlieferung stark gestört scheint, denn der metrische Anstoss ist nicht der einzige. Man erwartet analog V. 309 einen Gedanken wie *Quod cum totius numeri, qui construit orbem, pars quarta efficiat latus unum quadrati in quattuor partes per sidera perducti evenit etc.* Diesen aber in den überlieferten Worten zu finden, ist schwierig. Auf jeden Fall beweist die Stelle keineswegs, dass *triginta* mit kurzer Endsilbe schon in der Zeit des Augustus gestattet war.

Höchst auffällig ist in demselben dritten Verse unserer Inschrift weiter die Verbindung *plures triginta per annos*; ich kenne aus der ganzen Litteratur keine ähnliche. Es müsste heissen *plus triginta annos*, *plus triginta annis*, *plus quam triginta annos* oder auch *per annos*, *plures triginta annis*, *plures quam triginta annos*: diese Verbindung ist unerhört.

Aber je weiter sich das Gedicht von den landläufigen poetischen Redensarten entfernt, desto schlimmer ergeht es dem Metrum. Der vierte Vers ist auf keine Weise richtig zu stellen: statt eines Pentameters ist es ein katalektischer fünffüssiger Dactylus geworden<sup>1)</sup>. Sprachlich ist besonders *erupuit* auffällig. Wie oft *u* mit *i* wechselt, ist bekannt. Von den Compositis von *rapere* zeigt besonders *surrupio* bei Plautus fast durchgehends diesen Vokal, so findet sich beispielsweise in den Menächmen, in denen dies Wort zufällig sehr oft vorkommt,

*surrupui* V. 130, 200, 394, 510 (wo Ritschl mit Bothe *surrui* herstellt) 1138,

*surrupuisti* 393, 491, 507,

---

*notis hoc scriptum erat, ut supra factum, non litteris. Inde ex LXXXX excuderunt ter triginta.*

1) Dass unser Dichterling mit Verachtung des Hiatus *vitam et* als — u gebraucht habe, ist bei den vielen ähnlichen Beispielen nicht unwahrscheinlich. Ich weiche in der Abtheilung dieser Verse von Keller, Bonner Jahrb. LXXII S. 137 ab, der *ipse* noch zum folgenden Verse zieht, um daraus einen ganzen Hexameter zu gewinnen. Dann müsste die letzte Silbe von *ipse* vor *pr* verlängert sein, was zur Noth angehe (Lucian Müller *De re metrica* S. 319 f.). Aber es ist nicht wahrscheinlich, dass je ein so unrythmisches Gebilde wie *nam erupuit servos mihi vitam et* als Vers gegolten habe. Das Metrum wird oft verletzt, aber nicht der Rythmus.

*surrupuit* Prol. 58, 564, 649,  
*surrupuisse* 481, 532, 740, 814, 941,  
*surrupitus* 645, 646, 647, 664,  
*surrupiticius* Prol. 60.

Nur V. 738 ist von allen Hss. *surreptus* überliefert.

Unzweifelhaft wird sich diese Form noch in anderen alterthümlichen Schriftstücken finden<sup>1)</sup>, ich kenne sie noch aus CIL I 603, 14, der *lex Atinia* bei Gellius XVII 17, Manilius III 352. Bei *deripere* scheint *i* bez. *e* vorzuwalten, doch findet sich in den Menächmen V. 1006 *derupier*, und bei Placidus S. 32 Deuerling *derupsit: dispersit* was weit eher in *dirupsit: disperserit* oder *dirupuit: dispersit* zu ändern sein wird, als mit dem letzten Herausgeber in *disrupit*. Für *eripere* habe ich nur ein Beispiel *eruptus* bei Manilius III 555, eine Form die anzutasten kein Grund vorliegt.

Dass wir hier noch die ältere Schreibung *servos* statt *servus* finden, ist nicht auffällig, haben doch die Lehrer des Quintilian<sup>2)</sup> noch so geschrieben.

Für das *sesse* des folgenden Verses (Z. 12) ist eine etymologische Erklärung nicht möglich; es scheint reine Willkür.

Wichtig ist im sechsten Vers (Z. 14) die Erwähnung des Mains. Es ist meines Wissens das erste Mal, dass dieser Name inschriftlich, also in völlig sicherer Form auftritt. Tzschucke hat in seiner Ausgabe des Pomponius Mela II, 3 S. 96 die verschiedenen Gestaltungen des Namens aufgeführt, neben *Moenus* und *Moenis* *Menis*, *Maenis*, *Moevis*, *Mevis*, ja sogar *Metiis*. Mit richtigem Takte ist man fast allgemein (in Tacitus Germ. 28, Plinius N. H. IX 45, Mela III 3, dem Panegyricus des sog. Eumenius auf Constantinus 13, Ammianus XVII 1, 6) im Einklang mit der Ueberlieferung auf die Form *Moenus* zurückgegangen. Nach unserer Inschrift kann an der Richtigkeit dieser Schreibung<sup>3)</sup> nicht mehr gezweifelt werden.

1) Vgl. Ritschl *Proleg.* S. XCV, *Opusc.* II 544 Anm.

2) *Inst. orat.* I 7, 26 *Nostri praeceptores SERVOM CERVOMque V et O litteris scripserunt, quia subiecta sibi vocalis in unum sonum coalescere et confundi nequiret; nunc V gemina scribuntur ea ratione quam reddidi. Neutro sane modo vox quam sentimus efficitur.*

3) Dass also bei Ammian Gardthausen's Lesung *Menus* aufzugeben ist, steht sicher; aber auch *Moenis* bei Mela wird man kaum mit Parthey halten können. — Auch die Ableitung, welche Glück in den Münchener Sitzungsberichten 1865 I S. 10 versucht, würde für die Form *Moenus* sprechen.

Die Namengebung des Verstorbenen weicht von der gewöhnlichen ab, nach der es *M. Terentius M. l. Iucundus* heissen müsste. Dass allerdings diese Form nicht die ursprüngliche war, hat Mommsen Römische Forschungen I S. 30 bemerkt: hier haben wir noch eine Spur der alten Willkür<sup>1)</sup>. Auch dass dem Patron noch ein Cognomen zu fehlen scheint, weist auf ältere Gewöhnung.

Die vorläufigen Besprechungen des Steines haben in Iucundus einen 'Hirten oder Viehzüchter' gesehen, aber ersterer Erklärung, wohl verleitet durch die bildliche Darstellung 'des Hirten' den Vorzug gegeben. Mit Unrecht. Unser *pecuarius* ist zwar Freigelassener, aber hat doch selbst Sklaven (vgl. *servos* Z. 10 und *domino eripuit* Z. 15), und wenn wir auch die verhältnissmässige Pracht seines Grabes z. Th. aus dem Mitgefühl mit seinem Geschick erklären könnten, bei einem gewöhnlichen Hirten ist dieser Aufwand an poetischem wie bildlichem Schmuck nicht wahrscheinlich. Besonders aber widerspricht die Bedeutung von *pecuarius*. Offiziell finden wir das Wort dreifach verwendet: für die grossen Heerdenbesitzer, welche die Staatsweiden pachteten (Mommsen-Marquardt, Handbuch II, 1 S. 484), für Intendanturbeamte, welche für das Schlachtvieh zu sorgen hatten (Borghesi *Oeuvres* IV 191)<sup>2)</sup>, endlich für die Mitglieder der Zunft, welche in der späteren Kaiserzeit Rom mit billigem Hammelfleisch versorgen musste (Gebhardt Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Constantinopel S. 36)<sup>3)</sup>. Natürlich kann hier keine der drei Bedeutungen angewendet sein: aber sie zeigen doch, dass wir unter *pecuarius* uns einen grösseren Unternehmer zu denken haben, worauf auch die sonstige Verwendung des Wortes führt.

Wir dürfen also das Bild auf dem untern Theil des Steines nicht ohne weiteres für eine Darstellung des Verstorbenen halten. Es deutet uns die Art der Beschäftigung welche er ausgeübt hat, an, aber zeigt nicht diese Beschäftigung selbst. Zwei Bäume geben dem Bild ein landschaftliches Gepräge; zwischen ihnen erscheinen, z. Th. über einander dargestellt, und also wohl auf einem Abhang weidend gedacht,

1) Vgl. die Zusammenstellung CIL I S. 642. Eine direkte Analogie zu unserem Falle scheint zu fehlen: es ist die Namengebung des Sklaven auf den Freigelassenen angewendet.

2) Die Inschriften sind aufgezählt in Mommsen-Marquardt's Handbuch VII, 2 S. 450.

3) Zu der älteren Zunft, aus welcher sich das spätere *corpus* natürlich entwickelt hat, vgl. Mommsen-Marquardt's Handbuch VII, 2 S. 449.

vier Schafe mit einem Widder. Unter dem Baume links steht der Hirt in kurzem Gewand, eine Peitsche in der Hand; zu seinen Füßen sitzt der Hund.

Der Stein wird wohl noch ins erste Jahrhundert unserer Zeitrechnung gehören; die Schrift ist regelmässig, nur T ragt einigemal über die Linie; Zusammenziehungen von Buchstaben fehlen abgesehen von VM in Z. 4 gänzlich; die Interpunktion ist sorgfältig durchgeführt, nur Z. 6 ist *quamindigne* nicht getrennt<sup>1)</sup>; Alterthümliches wie *erupuit* und *servos* fehlt nicht; der Patron scheint noch ohne Cognomen. Alles das führt auf eine ziemlich frühe Zeit.

Dem Bild auf unserem Denkmal verwandt ist die Darstellung eines im Deutzer Castrum gefundenen, jetzt im Bonner Provinzial-Museum befindlichen Steines von 0,79 m Höhe, 0,55 m Breite, 0,48 m Dicke (Bonner Jahrb. LXVIII S. 23). Eine neue Abbildung desselben bildet den Schluss dieser Zeilen. Nur die obere rechte Ecke der Darstellung ist erhalten; vier Schafe sind noch sichtbar, z. Th. wieder über einander dargestellt; der Schäfer erscheint auf seinen Stab gestützt, in der Stellung, welche Poesie und Kunst alter wie neuer Zeit typisch für den Hirten verwendet<sup>2)</sup>; auf dem Rücken trägt er eine Tasche; der Kopf der mit einer Kapuze bedeckt war, ist zerstört. Die rechte Begrenzungsfläche des Steines ist glatt gearbeitet und darauf berechnet, gesehen zu werden; an allen anderen Seiten schlossen, wie Klammerspuren und Bearbeitung zeigen, weitere Quadersteine an diesen Block an. Er hat also zum bildlichen Schmuck eines monumentalen Baues gehört. An dem römischen Ursprung der Werkes hätte schon des Stiles wegen Zweifel nicht erhoben werden sollen.

Ein Denkmal ähnlicher Art (abgebildet Taf. II 1) ist vor einiger Zeit in Mainz gefunden worden<sup>3)</sup>. Dasselbe ist 0,95 m lang, 0,48 m hoch; die ganze Länge wird durch eine Säule mit hohem Stylobat und plumpem korinthischen Kapitell in zwei Felder getheilt. Links ist ein Fischer dargestellt: bärtig, mit einem Gewand bekleidet, das nur die

1) Z. 13 steht *inannem* ebenso wie Z. 16 *desuo* mit Fug und Recht.

2) Vgl. z. B. Arch. Ztg. XIX 1861 Taf. 148, 2 und dazu Jahn. Ovid *ex Ponto* I 8, 52. *Metam.* VIII 218.

3) Herr Direktor Dr. Lindenschmit, dessen Freundlichkeit auch diese Abbildung verdankt wird, bemerkt, dass der Fund gemacht sei als man die Kellermauern der ehemaligen Domprobstei am Guttenbergplatz abtrug, in welche diese wie andere Skulpturen verbaut war.

eine Schulter bedeckt (*ἐξωμὶς*), wie es die arbeitende Klasse meist trägt, sitzt er auf einem Felsblock, eben im Begriff einen Fisch an der Angel aus dem Wasser zu ziehen. In der Linken scheint er ein Behältniss für etwaige Beute zu halten. Auf der anderen Seite erscheint ein Hirte, gleichfalls sitzend. Seine Kleidung besteht ausser einem langärmeligen Gewand in einem kurzen Mantel, der Rücken und Brust bedeckt, wohl einer *διφθέρα*; mit der linken Hand fasst er die Hirten tasche, mit der rechten einen kurzen Stab. Zu seinen Füßen liegt der Hund, vor ihm erscheinen ein Widder und ein Schaf; weiterhin bezeichnet ein Baum die Landschaft. Auch dieser Stein scheint eine dekorative Arbeit, hervorgegangen aus jener Vorliebe für die Idylle, welche das spätere Alterthum kennzeichnet. Neben den Hirten sind die Fischer früh und oft Gegenstand dieser Kunstrichtung geworden; schon die Entstehung der *Ἀλιεῖς* und ihre Einordnung in die bukolische Sammlung beweist das. Vielleicht sind aber hier die beiden Berufsarten in noch bestimmterer, epigrammatischer Beziehung und Gegensätzlichkeit dargestellt, wie Hirt und Schiffer von Krinagoras (Anth. Pal. VII 636).

Bonn.

Paul Wolters.

